

abschließend behandelt werden konnte, so liegt mit ihm doch ein bemerkenswerter Forschungsbeitrag vor. Die geschlossene Konzeption, die Einbindung aller Einzelbeiträge in einen einheitlichen Rahmen ebenso wie die gleichermaßen rechtshistorische wie allgemein historische Argumentation der Beiträger heben diesen Band doch aus den üblichen Sammelbänden heraus. Die Nutzung ungedruckter wie gedruckter Quellen, die umfassende Darlegung der Forschungssituation und die jeweils systematische Anlage der Argumentationen bis hin zu den Ergebniskapiteln beweisen die inhaltliche und methodische Qualität dieser Beitragsreihe. Dass sie für die hessisch-mittelrheinische Landesgeschichte von großer Relevanz sind, liegt auf der Hand.

J. Friedrich Battenberg

*Hans-Peter Haferkamp, Die Historische Rechtsschule (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte Bd. 310). Verlag Vittorio Klostermann Frankfurt am Main 2018, X, 396 S., 37 Abb., brosch. € 59,-.*

Die unter Rechtshistorikern viel diskutierte Historische Rechtsschule wird im Allgemeinen mit dem Namen des aus Frankfurt stammenden großen konservativen Juristen der Romantikzeit, Friedrich Carl von Savigny, verbunden, Immerhin hat diese Geschichtliche Schule der Rechtswissenschaft im prominenten Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte in dessen 2012 erschienenen zweiten Band durch Joachim Rückert eine ausführliche Würdigung erfahren; aber davon abgesehen ist sie bis heute „terra incognita“, und wird schon gar nicht von Historikern wahrgenommen. Mit vorliegender Monographie wird der Versuch gemacht, dieser Rechtsschule, der auch Vertreter der Universitäten Gießen und Marburg angehört hatten, deutlichere Konturen zu geben. Die Probleme beginnen dabei schon damit, dass nicht klar ist, was überhaupt als eine „wissenschaftliche Schule“ gemeint ist. Der Autor orientiert sich dabei an einer Definition, die diese als eine „generationenübergreifende Kommunikationsgemeinschaft mit besonderer epistemischer und sozialer Kohärenz“ begreift (S. 13). Dabei muss klar zwischen dem, was zeitgenössisch war oder zumindest beabsichtigt worden war, und dem, was später aus ihr gemacht wurde, unterschieden werden. Es darf auch keineswegs der Fehler gemacht werden, einzelne Autoren herauszugreifen, um vom Inhalt ihrer Forschungsarbeiten auf den Inhalt einer Schule zu schließen und damit deren Struktur zu bestimmen. Wesentlich erscheint dem Autor vorliegender Arbeit aber zu sein, von einer hierarchischen Grundstruktur auszugehen, die sich in der Lehrer-Schüler-Beziehung manifestierte. Dabei konnte sehr schnell festgestellt werden, dass es in der Historischen Rechtsschule eine aus dem Göttinger Juristen Gustav Hugo und dem besonders in Berlin lehrenden Savigny eine „Doppelspitze“ gab, von der die weitere Schülerschaft ausging. Als dritte Gründerfigur dieser historisch begründeten Privatrechtsschule wird noch der an der Universität Leipzig lehrende Christian Gottlieb Haubrecht genannt. Alle diese Lehrer standen freilich nicht unabhängig und konkurrierend voneinander, sondern wurden wechselseitig von ihren Schülern konsultiert.

Identifiziert werden kann die Schule nach Ansicht des Autors nur durch ein komplexes Geflecht verschiedener Faktoren wie Freundschaft, gemeinsame Forschungsprojekte, übereinstimmende politische Ansichten wie auch durch das äußere Ansehen der Mitglieder und ihren gesellschaftlichen Einfluss. Er vermeidet einen ausgesprochen personenbezogenen Ansatz, bevorzugt dagegen die von ihnen vertretenen Leitthemen. Aufgrund einschlägiger

Quellen wie Briefen, Rezensionen und Vorlesungsnachschriften identifiziert er die Kommunikationswege und damit die relevanten Themenbereiche. Doch waren die Anhänger der Historischen Rechtsschule nicht nur eine Wissenschaftsgemeinschaft. Sie wirkten vielmehr mit Lehrbüchern ebenso wie als Richter von Spruchkollegien zugleich über den engeren universitären Bereich hinaus. Und damit ergibt sich die bis heute nachwirkende eigentliche Bedeutung dieser Schule: Es ging nur zu einem Teil um konkrete Lehrmeinungen der Schule, etwa zur Rolle des römischen Rechts im Privatrecht; wichtiger war die breite Wirksamkeit, die in die Rechtsprechung hinein und damit in die gesellschaftliche Wirklichkeit der Zeit entfaltet wurde. Die Bereiche der Rechtswissenschaft, der Juristenausbildung und der Rechtspolitik waren in ihren Vertretern in einer einzigartigen Weise miteinander verknüpft.

Die Inhalte des juristischen Diskurses der Historischen Rechtsschule können an dieser Stelle in einer landeskundlich orientierten Zeitschrift nicht kommentiert werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Schule in den Jahren 1806 bis 1808 begann, also in der Rheinbundzeit. Zunächst stand unter dem Einfluss von Gustav Hugo die antike Jurisprudenz der Antoninenzeit im Vordergrund, deren Quellen identifiziert und gesammelt wurden. Bis in die 1820er Jahre hinein war die Mitarbeit an dieser Forschungstätigkeit und die Interpretation der gefundenen Quellen konstituierend für die Zugehörigkeit zur Schule, ohne dass damit eine gemeinsame Rechtsquellenlehre entstand. Erst in den zwanziger und dreißiger Jahren, also in der Zeit des Deutschen Bundes und der Restauration, änderte sich langsam auch das Interesse der Schule und kam es zu einer Weiterentwicklung ihrer Methoden und Inhalte. Vor allem durch Johann Christian Hasse, dem Schwiegervater Savignys, wurde in Bonn auch das geltende Römische Recht in den Mittelpunkt des Interesses gestellt; sein „rheinisches Museum für Jurisprudenz“ in Bonn wurde zu einem Versammlungsort der Juristen dieser Richtung. Das „heutige“ Römische Recht wurde nun systematisiert und führte zugleich zu einer Verwissenschaftlichung der gerichtlichen Praxis. Auch wenn nicht alle Anhänger der Schule den neuen Gegenwartsbezug mitmachten, wurde diese nun doch, vor allem in der Zeit König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen, zu einem tragenden Pfeiler des christlichen Staates. Heute steht vor allem Friedrich Julius Stahl für diese Ausrichtung, mit der zugleich Juden an den Rand der Gesellschaft gedrängt und die emanzipatorischen Erfolge in Frage gestellt wurden. Diese Prägung der Schule kam jedoch in der Mitte des 19. Jahrhunderts wieder zu einem Ende.

Diese durch ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Personenregister vervollständigte Monographie sollte unbedingt auch in der allgemeinen Geschichtswissenschaft zur Kenntnis genommen werden, beschreibt sie doch eine bedeutsame Epoche der im Bereich des Deutschen Bundes vorherrschenden und stark in Gesellschaft und Politik hineinwirkenden Wissenschaftsschule der Romantik. Hilfreich wäre es gewesen, wenn Biographie und Werk der beteiligten Rechtswissenschaftlicher nochmals zur besseren Orientierung tabellarisch zusammengestellt worden wären. Auch hätte der Autor deutlicher auf die politische und gesellschaftliche Entwicklung dieser Zeit eingehen können, um die – durchaus von Fall zu Fall aufgezeigten – Querverbindungen und Einflusslinien stärker erkennbar zu machen. Gleichwohl liegt mit dieser Monographie ein wichtiges Grundlagenwerk vor,

das einen Beitrag zum Verständnis der gesellschaftlichen und politischen Situation der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach dem Ende des Alten Reiches leistet.

J. Friedrich Battenberg

*Horst Dreier (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 3. Auflage, Band III: Artikel 83 – 146. Bearb. von Hartmut Bauer, Frauke Brosius-Gersdorf, Horst Dreier, Georg Hermes, Werner Heun, Martin Morlok, Helmuth Schulz-Fielitz, Alexander Thiele, Joachim Wieland, Fabian Wittreck und Ferdinand Wollenschläger. ,Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2018, L, 2127 S., geb. € 264,-.*

Schon in früheren Bänden dieser Zeitschrift konnten die ersten beiden, in dritter Auflage publizierten Bände des von Horst Dreier herausgegebenen Grundgesetz-Kommentars vorgestellt werden (AHG NF 72/2014, S. 449f.; AHG NF 74/2016, S. 413-415). Im Hinblick darauf muss an dieser Stelle nicht erneut auf die Relevanz dieses monumentalen Kommentarwerks für die rechts- und verfassungshistorische Forschung hingewiesen werden. Gegenüber den Bearbeitern der ersten beiden Bände hat sich insofern eine Veränderung ergeben, als der Part des im vergangenen Jahr verstorbenen Göttinger Juristen Prof. Dr. Werner Heun von dessen Schüler Privatdozent Dr. Alexander Thiele übernommen wurde. Kommentiert wurden die die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung betreffenden Grundgesetzartikel (Abschnitt VIII), die Bestimmungen zur Rechtsprechung (Abschnitt IX), zum Finanzwesen (Abschnitt X), zum Verteidigungsfall (Abschnitt Xa) sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen (Abschnitt XI). Von besonderem Interesse erscheint dabei für die rechtshistorische Forschung Artikel 140, mit dem die Artikel 136 bis 141 der Weimarer Reichsverfassung übernommen wurde. Kommentiert von dem Düsseldorfer Verfassungsrechtler Martin Morlock, repräsentieren sie die wichtigsten Bestimmungen zum deutschen Religionsverfassungsrecht, wie es sich nach dem Ende des Kaiserreichs mit dessen Prinzip der Verbindung von Thron und Altar entwickelt hatte. Unter der Überschrift „Herkunft, Entstehung, Entwicklung“ beschreibt der Bearbeiter ausführlich die historischen Hintergründe des deutschen Kirchensystems seit der ottonischen Reichskirche, dem Wormser Konkordat, der Reformation, dem Augsburger Religionsfrieden, dem Westfälischen Frieden und späteren für die Religionsverfassung relevanten Entwicklungsschritten bis hin zum Abschluss des Reichskonkordats von 1933. Da die Weimarer Nationalversammlung große Probleme damit hatte, die neue Religionsverfassung abschließend zu definieren, wurden Kompromisslösungen gefunden, die bis heute die Reformdiskussionen bestimmen. Trotz der Forderungen, die Religionsverfassung den Ländern zu überlassen und sich auf die Gewährung der Religionsfreiheit zu beschränken, wurden doch noch Bestimmungen zur korporativen Religionsfreiheit und zur religiösen Pluralität gefunden. Auf über 150 Seiten werden dann die Auswirkungen der historischen Entwicklung auf die Ausgestaltung der heutigen Religionsverfassung beschrieben.

Der Band ist wieder durch eine Fundstellenkonkordanz ausgewählter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch ein Register von schlagwortartigen Bezeichnungen der Leitentscheidungen dieses Gerichts sowie durch ein ausführliches Sachregister gut benutzbar. Auch geographische Stichworte sind aufgenommen, wie das Bundesland Hessen, das vor allem bei der Kommentierung von Art. 142 (Geltung von Bestimmungen der Lan-